

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gau-Weinheimer Bürgertreff e.V.“ – eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Alzey.

Der Sitz des Vereins ist Gau-Weinheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches zwischen den Bürgern der
- b) Ortsgemeinde Gau-Weinheim, den Gemeinde- und den Verbandsgemeindevertretern
- c) die Förderung der Gemeindefarbeit und des sozialen Lebens insbesondere durch
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) die Förderung von kulturellen, sportlichen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen in
- f) der Ortsgemeinde
- g) d) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzgedankens, die Förderung der
- h) Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen, die
- i) den gleichen Zweck verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sozialer,
- b) kultureller und sportlicher Art
- c) regelmässige Informationen über neuere Entwicklungen in der Gemeinde
- d) die Bildung von Arbeitskreisen für ausgewählte Problembereiche
- e) die Veranstaltung von Aktionen landschaftspflegerischer Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht der Zwecksetzung des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (ausserordentliche Mitglieder) sein. Die Mitgliedschaft eines ausserordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen ausserordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die aktuellen Mitglieder werden im Umlaufverfahren über die Entscheidungen des Vorstandes informiert. Die aktuellen Mitglieder können in berechtigten Fällen innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Mitglieds erheben. Für diesen Fall muss über den Aufnahmeantrag in der folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Annahme bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden einmal jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, diese sind fällig am 01.04.

- Jahresmindestbeitrag für ein einzelnes Mitglied
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei
- Für Verpartnerte mit oder ohne Kinder (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gilt einen Jahres-Familienbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Aufnahme in den Verein und bei Ende der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu leisten; Rückzahlungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zu Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung ausgesprochen werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausgleich der geleisteten Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.
-

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft diese Versammlung schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Ort der Versammlung ist Gau-Weinheim, falls nicht der Vorstand ausdrücklich einen anderen Ort bezeichnet. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

In der jährlichen Versammlung hat der Vorstand zu berichten über:

- 1) die Tätigkeit des Vereins
- 2) die geschäftlichen Verhältnisse.

Mit dem Bericht über die geschäftlichen Verhältnisse ist der Nachweis über die Verwendung der verausgabten Gelder vorzulegen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind schriftlich aufzuzeichnen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden und in der Tagesordnung vollständig wiedergegeben werden. Auch ausserhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung und sonstige Sitzungen der Organe. Im Falle einer Verhinderung wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes einschliesslich des Schriftführers
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über alle ihr von den Mitgliedern vorgelegten Fragen
- Auflösung des Vereins
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über das zukünftige Veranstaltungsprogramm des Vereines.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Schatzmeister(in)

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäss den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt es, den Verein bei allen Rechtshandlungen und Erklärungen gerichtlicher und aussergerichtlicher Art zu vertreten.

Die Finanzen des Vereins werden von dem/der Schatzmeister(in) verwaltet. Im Verhinderungsfalle kann er/sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aller Mitglieder mit zwei Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und/oder der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine, im Falle der Auflösung noch zu bestimmenden gemeinnützigen Institution, die es für die in § 2 bezeichneten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle die aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten – gleich welcher Art – ist beim Amtsgericht in Alzey.